

Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH

Preise, Preisänderungsklausel (Stand 30.09.2011)

1. Preisgrundlagen

Der zu zahlende Wärmepreis für die Wärmelieferungen der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH, nachstehend "WF" genannt, setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis, bezogen auf den Anschlusswert, einem Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge und einem jährlichen Verrechnungspreis für die Messeinrichtung.

1.1 Jahresgrundpreis

Der Basispreis GP_0 für den Jahresgrundpreis beträgt

für jedes kW Anschlusswert	26,29 Euro
mindestens für jede Übergabestation	262,90 Euro

1.2 Arbeitspreis

Der Basispreis AP_0 für den Arbeitspreis beträgt 5,172 Cent/kWh

1.3 Jahresverrechnungspreis

Der Basispreis VP_0 für den Jahresverrechnungspreis beträgt für die Nennleistung Q_n :

$Q_n = \text{bis}$	0,75 m ³ /h	93,01 Euro/Zähler
$Q_n = \text{bis}$	2,50 m ³ /h	143,10 Euro/Zähler
$Q_n = \text{bis}$	6,00 m ³ /h	186,04 Euro/Zähler
$Q_n = \text{bis}$	10,00 m ³ /h	279,04 Euro/Zähler
$Q_n \geq \text{bis}$	15,00 m ³ /h	372,07 Euro/Zähler

1.4 Investitions-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Investitionsgüterpreisindex von 103,1 (Durchschnittswert Juli 2010 - Juni 2011) (= Investitionsbasis)

Der Investitionsgüterpreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) – zu entnehmen, und zwar unter „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ der Index für Erzeugnisse des Investitionsgüterproduzenten.

1.5 Erdgas-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Erdgaspreis von 24,22 €/MWh (Durchschnittswert 01. Juli 2010 - 30. Juni 2011 für das Jahresprodukt 2012) (= Erdgasbasis)

Der Erdgas-Wert ist der NCG Erdgas-Preis an der EEX Börse (Jahresprodukt des jeweiligen Lieferjahres der Fernwärme). Die Werte können auf unserer Homepage unter www.wf-ms.de eingesehen werden. Wir senden diese auch auf Anfrage unentgeltlich zu.

1.6 Lohn-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Lohnindex von 115,9 (Durchschnittswert Quartal III 2010 - Quartal II 2011) (= Lohnbasis)

Der Lohnindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer (insgesamt) im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 62221-0002, Tarifindex WZ08-D).

2. Preisänderungsklausel

Der Wärmepreis bzw. die unter Ziffer 1 genannten Preise verändern sich entsprechend der Kostenentwicklung und der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Die Preise werden von der WF angepasst und öffentlich bekanntgegeben.

Sie sind an die nachfolgenden Preisfaktoren gebunden.

2.1 Preisfaktoren

2.1.1 Grundpreis (Formel)

$$GP_{FW\text{Neu}} = GP_0 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}}$$

2.1.2 Arbeitspreis (Formel)

$$AP_{FW\text{Neu}} = AP_0 \times \left(0,65 \times \frac{\text{Erdgas}}{\text{Erdgasbasis}} + 0,35 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} \right)$$

2.1.3 Verrechnungspreis für die Messeinrichtungen (Formel)

$$VP_{FW\text{Neu}} = VP_0 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}}$$

2.2 Formelzeichen

2.2.1 $GP_{FW\text{Neu}}$: neuer Grundpreis

GP_0 : Basis-Jahresgrundpreis

2.2.2 $AP_{FW\text{Neu}}$: neuer Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge

AP_0 : Basis-Arbeitspreis

2.2.3 $VP_{FW\text{Neu}}$: neuer Verrechnungspreis

VP_0 : Basis-Jahresverrechnungspreis

2.3 Preisänderung

2.3.1 Der Wärmepreis ändert sich entsprechend den Preisfaktoren gemäß Ziffer 2.1 mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Erdgaspreis maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der NCG Erdgaspreise (Jahresprodukt Folgejahr) der Monate Dezember des vergangenen Jahres bis November des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Lohnindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Lohn-Indizes der Quartale 4 des vergangenen Jahres bis Quartal 3 des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Investitionsgüterindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Investitionsgüter-Indizes der Monate Oktober des vergangenen Jahres bis September des laufenden Jahres.

2.3.2 Fällt ein Preiselement der Ziffer 2.1 weg, ist die WF berechtigt, dieses durch ein anderes zu ersetzen, das die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt entsprechend angemessen berücksichtigt.

2.3.3 Die WF ist ferner zu einer Erhöhung ihrer Preise berechtigt bzw. zu deren Ermäßigung verpflichtet, soweit sich nach Vertragsabschluss die Kosten der Wärmelieferung aufgrund von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen erhöhen bzw. ermäßigen oder diese neu eingeführt werden (wie beispielsweise eine CO₂-Belastung).

Die jeweilige Änderung erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Der Kunde wird über die Änderung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.